Bürgermeyer, Das sie d Landvogtey obrigkeit
mit ordnung einigk volck, Inhaimbs oder
Bürgen stellen, Wegen sie dem nicht willig sind
oder andere ordnung Zivil vnd Mor.
dienen ist, als dann Dolb. Bilich vnd
vnd gestrafft werde, Dergleichen die Inhaber
d Landvogtey Wolff Dolb Burgermeyer
Hans Brunner, die ordnung Hälfen helffe
wie recht, wie sie sich dem Lyppy vnd wil.
Bis Inwohner hat,

Belangend der Landtschreiber Volten
Philippen, Dorauf Inhalt meiner
Ordnung, vnd seiner Pflicht Erbiethen Schreib:
B. Volta. Philippi Hans Inhalt, Dass Inwendig Landts
Volcken Ein Rost Zinnen der 93
Jacob Erlach, vnd Ein Jeder Landtschreiber
Philippi Ordnung werde,

Der Landtschreiber Lohn. Soll d Inhaber
ag. Lohn. Tax. weil sie bis Dato Ihren Lohn vnmb
Ordnung, vnd wie sie mit einander
Handlen, nachgelassen,

Der Landtschreiber gellen, Ist vmb 6 ß
Tax. Pfenning. die Jnwohner Einmahl
B. Pfenning Gellen Dass 93 sie sein Pfennig Pfennig schuldig.
Tax 6 ß.

Der Landtschreiber wirdet Hinder, Ist Dolb Einem
D. Landtsch. Ehrsamen Rhatt Dass 93 Landtschreiber
nicht Inwohner werde,